Ziel, ihre Wirksamkeit und Zusammenarbeit in Fragen im Zusammenhang mit der Verhütung und Abschaffung der Folter unter anderem durch eine bessere Koordinierung weiter zu verbessern;

42. *erkennt an*, dass weltweit ein Bedarf an internationaler Hilfe für Opfer der Folter besteht, betont, wie wichtig die Arbeit des Treuhänderausschusses für den Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für Opfer der Folter ist, appelliert an alle Staaten und Organisationen, jährliche Beiträge an den Fonds zu leisten und diese nach Möglichkeit beträchtlich zu erhöhen, begrüßt den im Rahmen des Fakultativprotokolls eingerichteten Sonderfonds und ermutigt zu Beiträgen zu diesem Fonds, mit dem Ziel, die Umsetzung der Empfehlungen des Unterausschusses sowie von Schulungsprogrammen der nationalen Präventionsmechanismen zu unterstützen;

43. *ersucht* den Generalsekretär, auch künftig die Appelle der Generalversammlung zu Beiträgen für die Fonds an alle Staaten zu übermitteln und die Fonds jährlich in die Programme aufzunehmen, zu denen auf der Beitragsankündigungskonferenz der Vereinten Nationen für Entwicklungsaktivitäten Mittel angekündigt werden;

44. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, dem Menschenrechtsrat sowie der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten und siebzigsten Tagung einen Bericht über die Tätigkeit der Fonds vorzulegen;

45. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, im Einklang mit der nachdrücklichen Unterstützung, die die Mitgliedstaaten für die Verhütung und Bekämpfung der Folter und die Gewährung von Hilfe an die Opfer der Folter bekundet haben, dafür zu sorgen, dass die Organe und Mechanismen, die an der Verhütung und Bekämpfung der Folter und an der Gewährung von Hilfe für die Opfer der Folter oder anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe mitwirken, insbesondere der Ausschuss, der Unterausschuss und der Sonderberichterstatter, im Rahmen des Gesamthaushalts der Vereinten Nationen über ausreichendes Personal und ausreichende Einrichtungen verfügen, damit sie in der Lage sind, ihr jeweiliges Mandat umfassend, dauerhaft und wirksam und unter voller Berücksichtigung seines spezifischen Charakters wahrzunehmen;

46. *fordert* alle Staaten, das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und die anderen Organe und Organisationen der Vereinten Nationen sowie die zuständigen zwischenstaatlichen Organisationen und Organisationen der Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, *auf*, am 26. Juni den Internationalen Tag der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Opfer der Folter zu begehen;

47. *beschließt*, die Berichte des Generalsekretärs, einschließlich des Berichts über den Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für Opfer der Folter und den im Rahmen des Fakultativprotokolls eingerichteten Sonderfonds, den Bericht des Ausschusses, den Bericht des Unterausschusses und den Zwischenbericht des Sonderberichterstatters auf ihrer neunundsechzigsten und siebzigsten Tagung zu behandeln;

48. *beschließt außerdem*, den Gegenstand auf ihrer siebzigsten Tagung umfassend zu prüfen.

## RESOLUTION 68/157

Verabschiedet auf der 70. Plenarsitzung am 18. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/456/Add.2, Ziff. 146)[309].

[309] Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Angola, Äquatorialguinea, Armenien, Belgien, Benin, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea-Bissau, Haiti, Honduras, Irland, Island, Italien, Jordanien, Katar, Kongo, Kroatien, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Namibia, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Sambia, San M arino, São Tomé und Príncipe, Schweiz, Serbien, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Südafrika, Südsudan, Tadschikistan, Thailand, Togo, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

### 68/157. Das Menschenrecht auf einwandfreies Trinkwasser und Sanitärversorgung

*Die Generalversammlung*,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 64/292 vom 28. Juli 2010, in der sie das Recht auf einwandfreies und sauberes Trinkwasser und Sanitärversorgung als ein Menschenrecht anerkannte, das unverzichtbar für den vollen Genuss des Lebens und aller Menschenrechte ist,

*in Bekräftigung* der früheren Resolutionen des Menschenrechtsrats über das Menschenrecht auf einwandfreies Trinkwasser und Sanitärversorgung, unter anderem Ratsresolution 24/18 vom 27. September 2013[310],

*unter Hinweis* auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte[311], den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte[312], den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte[312], das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung[313], das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau[314], das Übereinkommen über die Rechte des Kindes[315] und das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen[316],

*in Bekräftigung* ihres Bekenntnisses zu den Menschenrechten, das in ihrer Resolution 55/2 vom 8. September 2000 mit dem Titel „Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen“ und in ihren Folgeresolutionen 60/1 vom 16. September 2005 mit dem Titel „Ergebnis des Weltgipfels 2005“ und 65/1 vom 22. September 2010 mit dem Titel „Das Versprechen halten: vereint die Millenniums-Entwicklungsziele erreichen“ zum Ausdruck gebracht wurde,

*sowie in Bekräftigung* ihrer Resolution 58/217 vom 23. Dezember 2003, mit der sie den Zeitraum 2005 bis 2015 zur Internationalen Aktionsdekade „Wasser – Quelle des Lebens“ erklärte, und ihrer Resolution 65/154 vom 20. Dezember 2010, mit der sie das Jahr 2013 zum Internationalen Jahr der Zusammenarbeit im Wasserbereich erklärte,

*unter Hinweis* auf die Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung vom Juni 1992[317] und ihre Resolution 66/288 vom 27. Juli 2012 mit dem Titel „Die Zukunft, die wir wollen“ und betonend, dass Wasser und Sanitärversorgung im Rahmen der drei Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung von entscheidender Bedeutung sind,

die Abhaltung der Plenarsitzung der Generalversammlung über das Menschenrecht auf Wasser und Sanitärversorgung am 27. Juli 2011 *begrüßend*,

*sowie begrüßend,* dass gemäß der Resolution 67/291 der Generalversammlung vom 24. Juli 2013 im Rahmen der Initiative Sanitärversorgung für alle der 19. November zum Welttoilettentag bestimmt wurde,

---

[310] Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-eighth Session, Supplement No. 53A* (A/68/53/Add.1), Kap. III.

[311] Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf.

[312] Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBl. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBl. 1973 II S. 1569; LGBl. 1999 Nr. 57; öBGBl. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

[313] United Nations, *Treaty Series*, Vol. 660, Nr. 9464. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1969 II S. 961; LGBl. 2000 Nr. 80; öBGBl. Nr. 377/1972; AS 1995 1164.

[314] Ebd., Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1985 II S. 647; LGBl. 1996 Nr. 164; öBGBl. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

[315] Ebd., Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1992 II S. 121; LGBl. 1996 Nr. 163; öBGBl. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

[316] Ebd., Vol. 2515, Nr. 44910. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 2008 II S. 1419; öBGBl. III Nr. 155/2008; AS 2014 1119.

[317] *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992*, Vol. I, *Resolutions Adopted by the Conference* (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/rio.pdf.

*unter Hinweis* auf die Allgemeine Bemerkung Nr. 15 (2002) des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte über das Recht auf Wasser (Artikel 11 und 12 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte)[318] und die Erklärung des Ausschusses vom 19. November 2010 über das Recht auf Sanitärversorgung[319] sowie die Berichte der Sonderberichterstatterin über das Menschenrecht auf einwandfreies Trinkwasser und Sanitärversorgung,

*tief besorgt* darüber, dass ungefähr 768 Millionen Menschen nach wie vor keinen Zugang zu verbesserten Trinkwasserquellen und mehr als 2,5 Milliarden keinen Zugang zu verbesserten Sanitäreinrichtungen haben, darunter mehr als 1,04 Milliarden Menschen, die noch immer ihre Notdurft im Freien verrichten, wie von der Weltgesundheitsorganisation und dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen in ihren aktuellen Angaben des Jahres 2013 zu dem Gemeinsamen Überwachungsprogramm für Wasserversorgung und Abwasserentsorgung definiert, und dass diese Zahlen die Dimensionen der Wassersicherheit, der Erschwinglichkeit der Dienste und der sicheren Entsorgung und Aufbereitung von Ausscheidungen und Abwasser sowie der Gleichberechtigung, der Nichtdiskriminierung und der Unterschiede zwischen städtischen und ländlichen Gebieten nicht vollständig erfassen und daher die Zahlen der Menschen ohne Zugang zu einwandfreiem Trinkwasser und Sanitärversorgung zu niedrig geschätzt sind,

*feststellend*, dass die Zielvorgabe der Millenniums-Entwicklungsziele, bis 2015 den Anteil der Menschen zu halbieren, die keinen Zugang zu verbesserten Wasserquellen haben, offiziell fünf Jahre früher als geplant erreicht wurde, und tief besorgt darüber, dass die Welt bei der Erreichung der Sanitärversorgungskomponente derselben Zielvorgabe, wonach der Anteil der Bevölkerung halbiert werden soll, der keinen nachhaltigen Zugang zu verbesserten sanitären Einrichtungen hat, nach wie vor im Rückstand ist, dass die Welt, wenn der derzeitige Trend anhält, die Zielvorgabe 2015 um mehr als eine halbe Milliarde Menschen verfehlen wird und dass nicht vorhandene oder unzureichende sanitäre Einrichtungen und ernsthafte Mängel bei der Wasserbewirtschaftung und der Abwasserbehandlung nachteilige Auswirkungen auf die Wasserversorgung und den nachhaltigen Zugang zu einwandfreiem Trinkwasser haben können,

*tief besorgt* darüber, dass Frauen und Mädchen beim Zugang zu Wasser und Sanitärversorgung oft vor besonderen Hindernissen stehen und dass sie in vielen Teilen der Welt die Hauptlast bei der Beschaffung von Wasser für den Haushalt tragen, was ihre Zeit für andere Tätigkeiten beschränkt,

*äußerst beunruhigt* darüber, dass jedes Jahr infolge von wasser- und sanitärbedingten Krankheiten nahezu 700.000 Kinder unter 5 Jahren sterben und Millionen Schultage verloren gehen und dass Mädchen in vielen Teilen der Welt nicht zur Schule gehen, weil es keine separaten Toiletten für Mädchen gibt,

*in Bekräftigung* der Verantwortung der Staaten, für die Förderung und den Schutz aller Menschenrechte Sorge zu tragen, die allgemeingültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind und weltweit in fairer und gleicher Weise, gleichberechtigt und gleichgewichtig behandelt werden müssen,

*darauf hinweisend*, dass sich das Menschenrecht auf einwandfreies Trinkwasser und Sanitärversorgung aus dem Recht auf einen angemessenen Lebensstandard herleitet und mit dem Recht auf das erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit und dem Recht auf Leben und Menschenwürde untrennbar verknüpft ist,

*in der Erkenntnis*, wie wichtig der gleichberechtigte Zugang zu einwandfreiem und sauberem Trinkwasser und Sanitärversorgung als fester Bestandteil der Verwirklichung aller Menschenrechte ist,

1. *bekräftigt* die Anerkennung des Rechts auf einwandfreies Trinkwasser und Sanitärversorgung als eines Menschenrechts, das unverzichtbar für den vollen Genuss des Lebens und aller Menschenrechte ist;

2. *ist sich* der Notwendigkeit *bewusst*, das Menschenrecht auf einwandfreies Trinkwasser und Sanitärversorgung bei der Ausarbeitung der Post-2015-Entwicklungsagenda gebührend zu berücksichtigen,

[318] Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2003, Supplement No. 2* (E/2003/22), Anhang IV.

[319] Ebd., *2011, Supplement No. 2* (E/2011/22), Anhang VI.

insbesondere bei der Festlegung der konkreten Ziele, Zielvorgaben und Indikatoren, unter Berücksichtigung eines Ansatzes, der die Förderung und den Schutz der Menschenrechte unterstützt;

3. *begrüßt* es, dass der Menschenrechtsrat das Mandat der Sonderberichterstatterin über das Menschenrecht auf einwandfreies Trinkwasser und Sanitärversorgung verlängert hat[310];

4. *begrüßt außerdem* die Arbeit der Sonderberichterstatterin über das Menschenrecht auf einwandfreies Trinkwasser und Sanitärversorgung und nimmt insbesondere mit Dank Kenntnis von ihren Berichten[320] und ihren Beiträgen zur Gestaltung der Post-2015-Entwicklungsagenda und zur schrittweisen Beseitigung der Ungleichheiten beim Zugang zu einwandfreiem Trinkwasser und Sanitärversorgung;

5. *nimmt Kenntnis* von der Empfehlung in dem vom Generalsekretär in Auftrag gegebenen Bericht der Hochrangigen Gruppe namhafter Persönlichkeiten für die Entwicklungsagenda nach 2015[321], in dem die Gruppe Wasser und Sanitärversorgung unter den beispielhaften Zielen in der Post-2015-Entwicklungsagenda aufführt, und nimmt außerdem Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs mit dem Titel „Ein Leben in Würde für alle: Beschleunigung der Fortschritte bei der Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele und Weiterführung der Entwicklungsagenda der Vereinten Nationen nach 2015“[322], in dem der Generalsekretär das Menschenrecht auf einwandfreies Trinkwasser und Sanitärversorgung als eine der Grundlagen für ein menschenwürdiges Leben anerkennt;

6. *fordert* die Staaten *auf*,

*a*) die schrittweise Verwirklichung des Menschenrechts auf einwandfreies Trinkwasser und Sanitärversorgung zu gewährleisten;

*b*) den Stand der Verwirklichung des Menschenrechts auf einwandfreies Trinkwasser laufend zu überwachen und regelmäßig zu analysieren;

*c*) das Menschenrecht auf einwandfreies Trinkwasser und Sanitärversorgung und die Grundsätze der Gleichheit und Nichtdiskriminierung bei der Ausarbeitung der Post-2015-Entwicklungsagenda gebührend zu berücksichtigen;

*d*) die schrittweise Verwirklichung des Menschenrechts auf einwandfreies Trinkwasser und Sanitärversorgung für alle auf nichtdiskriminierende Weise zu gewährleisten, bei gleichzeitiger Beseitigung der Ungleichheiten beim Zugang, einschließlich für Menschen, die schwächeren und marginalisierten Gruppen angehören, aufgrund der Rasse, des Geschlechts, des Alters, einer Behinderung, der ethnischen Zugehörigkeit, der Kultur, der Religion und der nationalen oder sozialen Herkunft oder aus jedem anderen Grund, mit dem Ziel, Ungleichheiten aufgrund von Faktoren wie den Unterschieden zwischen ländlichen und städtischen Gebieten, dem Leben in einem Slum, den Einkommensverhältnissen und anderen relevanten Erwägungen schrittweise zu beseitigen;

*e*) sich mit den Gemeinschaften über adäquate Lösungen zur Sicherstellung eines nachhaltigen Zugangs zu einwandfreiem Trinkwasser und Sanitärversorgung zu beraten;

*f*) wirksame Rechenschaftsmechanismen für alle Anbieter von Wasser- und Sanitärdiensten vorzusehen, um sicherzustellen, dass sie die Menschenrechte achten und keine Menschenrechtsverletzungen oder -missbräuche verursachen;

7. *bittet* die regionalen und internationalen Organisationen, die Anstrengungen der Staaten zur schrittweisen Verwirklichung des Menschenrechts auf einwandfreies Trinkwasser und Sanitärversorgung zu ergänzen;

8. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, die weltweiten Entwicklungspartnerschaften als Mittel zur dauerhaften Erreichung der Zielvorgaben der Millenniums-Entwicklungsziele betreffend Wasser und Sanitärversorgung zu intensivieren;

---

[320] A/67/270 und A/68/264.

[321] Siehe A/67/890, Anlage.

[322] A/68/202 und Corr.1.

9. *bekräftigt*, dass die Staaten die Hauptverantwortung dafür tragen, die volle Verwirklichung aller Menschenrechte zu gewährleisten und sich darum zu bemühen, einzeln und durch internationale Hilfe und Zusammenarbeit, insbesondere wirtschaftlicher und technischer Art, unter Ausschöpfung aller ihnen zur Verfügung stehenden Ressourcen Maßnahmen zu treffen, um nach und nach mit allen geeigneten Mitteln, vor allem durch gesetzgeberische Maßgaben, die volle Verwirklichung des Rechts auf einwandfreies Trinkwasser und Sanitärversorgung zu erreichen;

10. *betont* die wichtige Rolle der von Staaten, Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen, internationalen Partnern, Entwicklungspartnern und Geberorganisationen gewährten internationalen Zusammenarbeit und technischen Hilfe, insbesondere bei der fristgerechten Erreichung der einschlägigen Millenniums-Entwicklungsziele, und fordert die Entwicklungspartner nachdrücklich auf, bei der Gestaltung und Durchführung der Entwicklungsprogramme zur Unterstützung nationaler Initiativen und Aktionspläne im Zusammenhang mit dem Recht auf einwandfreies Trinkwasser und Sanitärversorgung einen auf die Menschenrechte gestützten Ansatz zu verfolgen;

11. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage auf ihrer siebzigsten Tagung fortzusetzen.

## RESOLUTION 68/158

Verabschiedet auf der 70. Plenarsitzung am 18. Dezember 2013, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 158 Stimmen bei 4 Gegenstimmen und 28 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/456/Add.2, Ziff. 146)[323]:

*Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Cabo Verde, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Frankreich, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Italien, Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kiribati, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libyen, Liechtenstein, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Österreich, Pakistan, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Portugal, Ruanda, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Südsudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zypern.

*Dagegen:* Israel, Kanada, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

*Enthaltungen:* Albanien, Australien, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Georgien, Island, Japan, Kroatien, Lettland, Litauen, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Polen, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Samoa, Schweden, Slowakei, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn.

### 68/158. Das Recht auf Entwicklung

*Die Generalversammlung*,

*geleitet* von der Charta der Vereinten Nationen, in der insbesondere die Entschlossenheit bekundet wird, den sozialen Fortschritt und einen besseren Lebensstandard in größerer Freiheit zu fördern und zu diesem Zweck den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt aller Völker durch internationale Einrichtungen zu fördern,

[323] Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Kuba (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Bewegung der nichtgebundenen Länder sind).